

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	08.10.2019	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	08.10.2019	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	09.10.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Bildung und Teilhabe (BuT) – Prüfung der Einführung eines Internet-basierten Abrechnungssystems für Leistungen auf Bildung und Teilhabe (Bildungskarte)

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Sofern eine Bildungskarte eingeführt werden soll, werden die daraus resultierenden Ausgaben in der gesondert zu erstellenden Beschlussvorlage dargestellt.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 9.10.2018, TOP 4.3, D-Nr. 7395/2014-2020

Sachverhalt:

Mit Beschluss des SGA vom 09.10.2018 hat die Verwaltung den Auftrag erhalten zu prüfen, durch welche Konzepte eine unbürokratische Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes für Bielefeld möglich ist. Ziel sollte dabei sein, eine Lösung analog der YouCard in Hamm oder der Münsterlandkarte in Münster auch in Bielefeld einzuführen. Das Gesetz eröffnet mittlerweile drei Zahlungswege (Sach- und Dienstleistungen / direkte Zahlung an den Leistungsanbieter / Zahlung an den Kunden), die auch kombinierbar sind. Bislang stellt in Bielefeld die direkte Auszahlung an den Leistungsanbieter das übliche Verfahren dar; dies gilt für alle Bestandteile des BuT-Leistungspaketes mit Ausnahme der Schulpauschale und der Schülerbeförderungskosten. Die Verwaltung hat nunmehr vor allem die Geldleistung (Auszahlung sämtlicher BuT Leistungen an den Kunden/die Kundin) sowie die Einführung einer „Bildungskarte“ geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung hat die Verwaltung bereits mit mehreren Praxisanwender*innen gesprochen.

Ziel der Verwaltung ist es, den Zugang zu den Leistungen für die Leistungsberechtigten möglichst unbürokratisch zu gestalten und dadurch eine hohe Inanspruchnahme durch die Berechtigten zu erreichen. Dazu gehört auch, die Abrechnung zwischen Leistungsberechtigten, Leistungsanbietern und Leistungsträger aufwandsarm und effizient zu ermöglichen. Gleichzeitig sind die Vorgaben des Bundes einzuhalten, damit die Leistungen von der Stadt mit dem Bund abgerechnet werden können.

Zu den Vorgaben gehört insbesondere, dass nach dem Starke-Familien-Gesetz in den meisten Fällen kein Antrag auf BuT-Leistungen mehr erforderlich ist, gleichzeitig aber Nachweise der Inanspruchnahme notwendig sind. Geld für Klassenfahrten gibt es nur, wenn auch Kosten für eine Klassenfahrt entstehen und dargestellt werden. Auch die 15 Euro Pauschalleistung für die soziale und kulturelle Teilhabe kann nur für die Monate erbracht werden, für die eine gemeinschaftliche Aktivität nachgewiesen wurde. Insofern setzt das Gesetz Grenzen für die unbürokratische Erbringung der BuT-Leistungen.

Im Folgenden werden die beiden geprüften Optionen dargestellt und miteinander verglichen.

A) Bildungskarte

Beschreibung

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden vom Sozialamt als *virtuelles* Guthaben auf ein „Konto“ des berechtigten Kindes oder Jugendlichen geladen. Die Bildungskarte dient – mit Hilfe der personenbezogenen Nummer – als Berechtigungsnachweis. Jeder Kunde bzw. Kundin erhält zu Beginn des Bewilligungszeitraums der „Grundleistung“ (also z.B. SGB II- oder SGB XII-Geldleistungen) automatisch eine einsatzbereite Bildungskarte durch die Abteilung 500.11 zugesandt.

Die Kinder und Jugendlichen bzw. ihre Erziehungsberechtigten können damit die Angebote beim registrierten Leistungsanbieter (Essensanbieter, Verein, Schule, etc.) nutzen. Durch Vorlage der Bildungskarte werden die Kosten für gewählte Leistungen von der Karte durch den Leistungsanbieter abgebucht. Der Leistungsanbieter muss sich beim Sozialamt registrieren lassen.

Folgende Leistungen können mit Hilfe der Karte abgerufen und abgerechnet werden:

- Eintägige Ausflüge,
- mehrtägige Klassenfahrten,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung,
- Lernförderung sowie
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

Die Lernförderung muss wegen besonderer Genehmigungsvoraussetzungen separat beantragt werden. Die Abrechnung der Leistung wiederum kann über die Bildungskarte erfolgen, was eine Verschlinkung des Prozesses bedeutet. Unabhängig vom Zahlungsweg wird sich der Zugang zur Lernförderung vereinfachen, weil die Zugangsbedingungen insgesamt gesenkt wurden (es muss keine Versetzungsgefährdung mehr vorliegen). Schülerbeförderungskosten sowie die Pauschale für den Schulbedarf sind Leistungen, die im Bewilligungsfalle immer als Geldleistungen an die Berechtigten ausgezahlt werden (vgl. § 29 Abs. 1 SGB II).

Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten

Durch die Nutzung des Kartensystems ist es den berechtigten Karteninhabern möglich, die Leistungen durch (einmaliges) Vorzeigen der Bildungskarte beim Leistungsanbieter (dauerhaft) in Anspruch zu nehmen. Hier unterscheidet sich das Verfahren nicht gravierend vom bisherigen Verfahren, wo statt der Bildungskarte der BuT-Bescheid vorgelegt wird. Als Nachteil dieses Verfahrens kann gelten, dass der Leistungsanbieter Kenntnis von der BuT-Leistungsberechtigung des Kindes erhält – was nicht passieren würde, wenn die Leistung durch normale Überweisungen / Bezahlungen erfolgen würde. Der Vorteil ist, dass die Familie an keiner Stelle mehr „in Vorleistung“ gehen muss.

Für die Leistungsbezieher entfällt nach den gesetzlichen Neuregelungen bei den meisten Leistungsarten der Antragsprozess. Es müssen im Rahmen der Bildungskarte auch keine Nachweise (z. B. Mitgliedschaftsnachweise, Schreiben der Schule zu den Kosten einer Klassenfahrt) mehr gegenüber dem Sozialamt erbracht werden, da dies durch die Nutzung des online-Systems durch die Leistungsanbieter bzw. Organisatoren erfolgt. Dies ist auch ein Unterschied zum System der „Geldleistung“: Hier können die Leistungen nur ausgezahlt

werden, wenn ein Nachweis über die Inanspruchnahme erfolgt. Dies gilt wie schon dargestellt nach den gesetzlichen Regelungen auch für die Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe: Nur, wenn für einen bestimmten Monat die Inanspruchnahme einer gemeinschaftlichen „Aktivität“ nachgewiesen wurde, ist die Auszahlung der 15 Euro-Pauschalleistung möglich.

Wenn bei der Nutzung der Bildungskarte in einem Monat die 15 Euro nicht ausgeschöpft werden (weil z.B. der Monatsbeitrag beim Sportverein darunter liegt), können die Restbeträge „angespart“ werden, um beispielsweise für die Kosten von Ferienspielen eingesetzt zu werden. Bleiben am Ende des Bewilligungszeitraums Restbeträge offen, werden diese Gelder automatisch an die Leistungsberechtigten überwiesen (für die Monate, in denen eine Aktivität abgebucht wurde). Diese Regelungen gelten auch bei der Geldleistung, mit dem Unterschied, dass hier wie dargestellt Nachweise im Sozialamt für die wahrgenommenen Aktivitäten und deren Kosten erbracht werden müssen.

Ausgenommen vom antragslosen Verfahren ist die relativ kleine Personengruppe der Leistungsberechtigten, die ausschließlich Kinderzuschlag beziehen. Weil ein Datenaustausch mit der zuständigen Behörde nicht möglich ist, werden diese Leistungsberechtigten der Verwaltung erst bekannt, wenn sie BuT-Leistungen beantragen.

Auswirkungen auf die Leistungsanbieter

Auf Seiten der Leistungsanbieter entfielen mit der Bildungskarte künftig das Abrechnungsverfahren (Rechnungserstellung getrennt nach Rechtskreisen, Ausfüllen von Nachweisen, Bescheinigungen). Um am Verfahren teilnehmen zu können, müssen sich die Leistungsanbieter (z.B. Sportvereine oder Schulcaterer) einmalig registrieren und werden im Rahmen einer Prüfung freigeschaltet. Zur Abrechnung der Leistung hat der Leistungsanbieter die Möglichkeit, seine Leistungen im Rahmen der Budgets abzurechnen, die virtuell auf dem „Konto“ gebucht sind, das der Bildungskarte hinterlegt ist.

Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende des Monats, indem der Systembetreiber der Karte die Transaktionen zusammenfasst und getrennt nach Rechtskreisen mit Einzelnachweisen dem Leistungsträger (Stadt Bielefeld) in Rechnung stellt. Nach Geldeingang beim Systembetreiber überweist dieser die Beträge an die Leistungsanbieter.

Das Verfahren trägt den Bestimmungen des Datenschutzes Rechnung, da über einen Internetzugang ausschließlich autorisierte Nutzer nach erfolgter Authentifizierung (Benutzerkennung und Kennwort) Zugriff auf die Daten haben. Nach Eingabe der Kartennummer eines Kindes wird ihnen ausschließlich das (noch vorhandene) Budget des Kindes für die vom Leistungsanbieter angebotene Leistungsart angezeigt. Daten zur Person oder zu den gewährten Leistungen sind auf der Karte selbst weder ersichtlich noch dort gespeichert.

Die Einführung eines Internet-basierten Abrechnungssystems ermöglicht wie dargestellt die Abrechnung über ein Onlinesystem. Die Leistungsanbieter benötigen hierzu keine neue Hardware, PC und Internetzugang sind i.d.R. ja vorhanden. Für die Leistungsanbieter und Kunden und Kundinnen entstehen durch die Nutzung keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Verwaltung

Seitens der Verwaltung entfielen beim Einsatz oftmals die Erstellung von Bescheiden und Kostenübernahmeinformationen. Die monatlich eingehenden Rechnungen der Mittagessensanbieter könnten im Onlineverfahren schneller und einfacher geprüft werden, die Bearbeitungszeiten würden sich reduzieren. Vorteilhaft ist ferner, dass das Onlinesystem mit Hilfe von Schnittstellen mit dem bereits genutzten Fachverfahren AKDN verknüpft werden

kann, sodass Doppeleingaben vermieden werden. Die rechtlich bedingten statistischen Erfordernisse werden durch das System erfüllt.

Die Kosten eines Kartensystems wurden im Rahmen der Markterkundung bei einem führenden Anbieter des Kartensystems angefragt. Bei diesem liegen die jährlichen Kosten bei ca. 60.000 € plus Einrichtung und Kartenkauf. Durch das Starke-Familien-Gesetz ist mit einem Anstieg der Fallzahlen zu rechnen, da in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG alle potenziell BuT-berechtigten Personen angeschrieben und über die möglichen Leistungen informiert werden – was das Sozialdezernat ausdrücklich begrüßt. Zu erwarten ist, dass die bisherige Anzahl der Mitarbeiter*innen in der Abteilung Bildung und Teilhabe dadurch vergrößert werden müsste. Durch den Einsatz des Kartensystems könnte dies verhindert werden. Nach Etablierung des Systems bleibt zu prüfen, ob stufenweise das Team zudem verkleinert werden kann, sodass der Einsatz des Onlinesystems/Kartensystems durch diese Einsparungen sich auch wirtschaftlich gestaltet. Das ist aus Sicht des Sozialdezernats ein positiver Nebeneffekt der Einführung der Bildungskarte, sollte aber für die Entscheider nicht handlungsleitend sein. Entscheidend sollte die Abwägung der Vor- und Nachteile für die Leistungsberechtigten sein.

Bisherige Entwicklung und Perspektive

Einzelne Gespräche mit Leistungsanbietern wurden bereits geführt (z.B. Musik- und Kunstschule Bielefeld), weitere Gespräche sind terminiert (Träger gemeinschaftliches Mittagessen, Sportvereine). Die Musik- und Kunstschule würde die Einführung des Kartensystems begrüßen, auch der AWO Kreisverband Bielefeld e.V. signalisierte eine entsprechende Bereitschaft, weitere Gespräche laufen noch, ebenso wie Gespräche mit dem Amt für Schule. Die BuT-Schulsozialarbeit der REGE mbH sagte bereits eine Unterstützung bei Einführung und Nutzung an den Grundschulen in Bielefeld zu. Zudem sind die vergaberechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen zu prüfen.

Die Bildungskarte wurde bisher in vielen Städten und Kreisen erfolgreich eingeführt, allen voran bei der Stadt Hamm. Neben fachlichen Berichten wird das Kartensystem auch von Praktikern für sinnvoll und lebensnah erachtet. Ähnlich aufgebaut ist die sogenannte „Münsterlandkarte“, bei der heute schon einige Bielefelder Leistungsanbieter (Nachhilfeinstitute, Fußballverein, Anbieter für das gemeinschaftliche Mittagessen) Partner in Bezug auf das Kartensystem sind.

Die Verwaltung hält unter Berücksichtigung der notwendigen Vorarbeiten (ggf. notwendiges Vergabeverfahren; Schulung der Mitarbeiter*innen; Veranstaltungen zur Information für Leistungsanbieter; Phase der Registrierung von Anbieter vorab usw.) die Einführung zum Schuljahresbeginn 2020/2021 (01.08.2020) für umsetzbar.

B) Geldleistungen

Als Alternative zur Bildungskarte wurde geprüft, ob eine direkte Auszahlung der BuT-Leistungen auf das Konto des Kunden eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Bearbeitungsweise und auch gegenüber der Bildungskarte darstellen kann.

§ 29 Abs. 3 SGB II ermöglicht z.B. für den Rechtskreis SGB II die Auszahlungen aller bewilligten BuT Leistungen auf das Konto des Kunden bzw. der Kundin. Neben den Geldleistungen Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten könnten somit auch die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, Kosten für Ausflüge und Fahrten auf das Konto überwiesen werden.

Nach § 29 Abs. 1 bestimmen die kommunalen Träger, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Werden die Leistungen als Geldleistungen erbracht, muss dies monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge geschehen.

Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten

Die Funktionsweise dieser Methode würde sich wie folgt gestalten: Die Kundinnen und Kunden müssten die gewünschte Leistung konkretisieren, dies würde z.B. durch Vorlage von Abrechnungen oder Mitgliedschaftsbescheinigungen erfolgen. Im Anschluss prüft die Verwaltung die eingereichten Unterlagen, erstellt einen Bescheid und würde die Beträge in Einzelbuchungen pro Kind auf das Konto der Familie überweisen. Die Familie hat dann diese Beträge entsprechend auf die Konten der Leistungsanbieter zu „verteilen“ oder abbuchen zu lassen. Sowohl die Nachweiserbringung als auch die „Verteilung“ der Gelder bedeutet für die Erziehungsberechtigten einen Verwaltungsaufwand, der durch die Bildungskarte vermieden werden könnte. Allerdings ist die Verteilung von verfügbaren Mitteln auf die Teilhabeaktivitäten der Kinder auch ein Stück Normalität, mit denen auch nicht-leistungsberechtigte Eltern konfrontiert sind.

Der größte Vorteil der Geldleistung ist zweifellos, dass in vielen Fällen die Leistungsanbieter nicht erfahren würden, dass das Kind BuT-leistungsberechtigt ist. Leistungsanbieter erleben die Kundinnen bzw. Kunden als „Selbstzahler“. Allerdings werden die Erziehungsberechtigten immer auf Nachweisen bestehen müssen, die von nicht BuT-Leistungsberechtigten nicht immer benötigt werden. Zudem wird sich in manchen Fällen auch nicht verhindern lassen, dass die Familien in Vorleistung gehen müssen.

Zudem fallen evtl. Überweisungsgebühren bei den Eltern an. Ggf. vorhandene Sprachbarrieren können die Inanspruchnahme der BuT Leistungen und deren Abwicklung für die Betroffenen verkomplizieren.

Auswirkungen auf die Leistungserbringer

Für die Leistungserbringer ist nicht erkennbar, ob die Kundinnen und Kunden BuT-Leistungen beziehen. Der Abrechnungsprozess mit der BuT-Stelle entfällt. Stattdessen rechnen die Leistungserbringer direkt mit den Kundinnen und Kunden ab.

Auswirkungen auf die Verwaltung

Seitens der Verwaltung entsteht durch die Umstellung der Auszahlung an die Kundinnen und Kunden keine Einsparung oder Beschleunigung in der Bearbeitung und Abrechnung, da sich lediglich der Zahlungsempfänger ändert, nicht aber die Systematik an sich. Personaleinsparungen sind somit nicht möglich.

C) Zusammenfassung

Beide Wege – Bildungskarte und Geldleistungen – haben Vor- und Nachteile. Die Vorteile der Bildungskarte liegen vor allem in der Entlastung von Verwaltungsaufwand – und zwar vorrangig bei den Leistungsberechtigten. Die Vorteile der Geldleistung liegen vor allem in der „Anonymität“ und der „Normalität“ im Umgang mit dem Leistungsanbieter.

Nach einem langen Abwägungsprozess überwiegen aus Sicht der Verwaltung die Vorteile der Bildungskarte. Die signifikante bürokratische Entlastung gerade auch bei den Leistungsberechtigten lässt erwarten, dass die Inanspruchnahme gerade der Leistungen der

sozialen und kulturellen Teilhabe steigt – was ausdrücklich ein vorrangiges Ziel des Sozialdezernats darstellt. Dazu kann zudem positiv beitragen, dass sich auch für Leistungsanbieter der Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung der BuT-Leistungen reduziert.

Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die Vorteile der Bildungskarte.

Beigeordneter



Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.